

Der nachfolgend bekanntgemachten Hauptsatzung der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 05.02.2019 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 01 vom 22.02.2019 erfolgt eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 02 vom 22.03.2019.

Artern, den 07.03.2019

Zimmer
Beauftragte der Stadt Artern

H a u p t s a t z u n g der Stadt Artern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 30.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Stadt Artern und ist eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO. Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus Artern, Markt 14, 06556 Artern.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Freistaat Thüringen“ im oberen Halbbogen, „Stadt Artern“ im unteren Halbbogen und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Artern
2. Heygendorf
3. Schönfeld
4. Voigtstedt

Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Artern“ führen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Artern zur Gemarkung Artern,
2. für den Ortsteil Heygendorf zur Gemarkung Heygendorf,
3. für den Ortsteil Schönfeld zur Gemarkung Schönfeld,
4. für den Ortsteil Voigtstedt zur Gemarkung Voigtstedt.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:
 1. für die Ortschaft Heygendorf (mit dem Ortsteil Heygendorf)
 2. für die Ortschaft Voigtstedt (mit dem Ortsteil Voigtstedt)
- (2) Im Ortsteil Schönfeld besteht die Ortsteilverfassung bis zum Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates als Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO fort.
- (3) Nach Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wird für folgende Ortsteile jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO eingeführt:
 1. für die Ortschaft Artern (mit dem Ortsteil Artern)
 2. für die Ortschaft Schönfeld (mit dem Ortsteil Schönfeld)

In den mit Beginn der neuen Amtszeit des in 2019 neu gewählten Stadtrates eingeführten Ortschaften mit Ortschaftsverfassung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsratsmitglieder die Einführung der Ortschaftsverfassung als bereits eingetreten.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Stadt Artern entsprechend.

- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses in der Stadt. In den Ortschaften der Stadt Artern hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des jeweiligen Ortschaftsrats.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten der Zweite Beigeordnete.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Artern und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Mitglied des Ortschaftsrats = Ehrenmitglied des Ortschaftsrats,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 110,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) In Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.
- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung, der Reisekosten und des Sitzungsgeldes (Abs. 2, 3 und 4) entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Tag.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 1. der Vorsitzende eines Ausschusses von 30,00 Euro,
 2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 50,00 Euro.Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10,00 Euro.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 400,00 Euro,
 2. der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 150,00 Euro,

3. der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister

- a) der Ortschaft Artern von 900,00 Euro,
 - b) der Ortschaft Heygendorf von 500,00 Euro,
 - c) der Ortschaft Schönfeld von 300,00 Euro,
 - d) der Ortschaft Voigtstedt von 500,00 Euro,
- (9) Abweichend von Abs. 8 Nr. 3 Buchst. b) und d) erhalten die bisherigen Bürgermeister der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden, die gemäß § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO für die Dauer Ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern ernannt wurden, gemäß § 45a Abs. 11 S. 5 ThürKO abweichend von § 2 Abs. 1 S. 2 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer Ihrer verbleibenden Amtszeit nach § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO ihre jeweilige bisherige Aufwandsentschädigung.
- (10) Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirken bei den Beratungen und Entscheidungen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.
- (11) Der ehrenamtliche Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält für die Dauer seiner Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ehrenamtlichen Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters
- a) der Ortschaft Artern 45,00 Euro,
 - b) der Ortschaft Heygendorf 25,00 Euro,
 - c) der Ortschaft Schönfeld 15,00 Euro,
 - d) der Ortschaft Voigtstedt 25,00 Euro.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Artern erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt, Straße der Einheit 51
3. Schönfeld (gegenüber Kirchhof)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrats erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt, Straße der Einheit 51
3. Schönfeld (gegenüber Kirchhof)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Artern wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 2 treten § 12 Abs. 8 Nr. 3 Buchst. c) und Abs. 9 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.04.2015 (Tag der Ausfertigung), die Hauptsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung), in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heygendorf vom 28.07.2009 vom 02.10.2015 (Tag der Ausfertigung) und die Hauptsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung), in der Fassung der Ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Voigtstedt vom 28.07.2009 (Tag der Ausfertigung) vom 13.08.2010 (Tag der Ausfertigung) außer Kraft.

Stadt Artern, den 11.02.2019

Zimmer
Beauftragte der Stadt Artern

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.